



Schweizerische Gesellschaft für Radiopharmazie/ Radiopharmazeutische Chemie

**Société Suisse de Radiopharmacie / Chimie Radiopharmaceutique
Società Svizzera di Radiopharmacia / Chimica Radiopharmaceutica
Swiss Society of Radiopharmacy / Radiopharmaceutical Chemistry**

Statuten

Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Diese gelten in gleichen Massen für alle Geschlechter.

Kapitel I: Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

¹ Die Schweizerische Gesellschaft für Radiopharmazie/Radiopharmazeutische Chemie (abgekürzt SGRRC) ist ein Verein im Sinn der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Sie stützt sich auf die vorliegenden Statuten.

Art. 2 Sitz, Sprache

¹ Der Sitz der Gesellschaft wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

² Die Amtssprachen der Schweiz sind grundsätzlich auch für die Gesellschaft verbindlich, wobei die Mitgliederversammlung festlegt, welche Dokumente jeweils übersetzt werden müssen. Daneben kann die Mitgliederversammlung auch bestimmen, dass für einzelne Belange Englisch verwendet wird.

Art. 3 Zweck

¹ Die Gesellschaft fördert die Qualitätssicherung, Forschung und Lehre auf den Gebieten der Radiopharmazie, der radiopharmazeutischen Chemie und der medizinischen Radiochemie, sowie auf weiteren Gebieten der radiologischen Chemie.

² Sie vereinigt und vertritt nach außen Personen, die in diesen Bereichen tätig sind und an interdisziplinärer Zusammenarbeit und an der wissenschaftlichen Fortentwicklung dieser Gebiete interessiert sind.

Art. 4 Ziele

Die Ziele der Gesellschaft sind:

¹ Die Pflege der Beziehungen zu Nachbarwissenschaften, insbesondere zur Nuklearmedizin, sowie zu in- und ausländischen Gesellschaften und Vereinigungen mit ähnlichen Zielen.

² Die Unterstützung standespolitischer Anliegen im Fachbereich der Gesellschaft.

³ Die Unterstützung der klinischen Nuklearmedizin in der Qualitätssicherung im nuklearmedizinischen Labor.

Kapitel II: Mitglieder, Rechte und Pflichten

Art. 5 Mitglieder

Die Gesellschaft besteht aus:

- ¹ Ordentlichen Mitgliedern,
- ² Ausserordentlichen Mitgliedern,
- ³ Ehrenmitgliedern

Art. 6 Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft unterstützen, mit einer laufenden oder abgeschlossenen Ausbildung und Tätigkeit in den folgenden Fachgebieten: radiopharmazeutische Chemie, Radiopharmazie, oder Radiochemie.

Art. 7 Ausserordentliche Mitglieder

¹ Personen anderer Fachdisziplinen, welche die Gesellschaft unterstützen möchten, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 8 Ehrenmitglieder

- ¹ Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitglieder-Jahresversammlung Personen, welche für die Ziele der Gesellschaft hervorragende Verdienste geleistet haben, die Ehrenmitgliedschaft beantragen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür votieren.
- ² Die Ernennung erfolgt anschließend an die Jahresversammlung.

Art. 9 Aufnahme

- ¹ Beitrittsgesuche sind an die Geschäftsstelle zuhanden des Kassierers und des Vorsitzenden zu richten.
- ² Diese prüfen die Gesuche und verfügen über die Aufnahme.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- ¹ Wenn die in Art. 6, 7 und 8 erwähnten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- ² Wenn der Jahresbeitrag nach dreimaliger Mahnung nicht beglichen wurde.
- ³ Durch Demission, welche schriftlich vor dem 30. September des laufenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle eingereicht werden muss, um auf Jahresende wirksam zu werden.
- ⁴ Tod.
- ⁵ Ausschluss.
- ⁶ Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 11 Allgemeine Rechte

¹ Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt und dürfen sich zu Wort melden.

Art. 12 Stimmrecht

- ¹ Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen.
- ² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 13 Beiträge

- ¹ Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- ³ Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- ⁴ Der Vorstand kann ein Reglement erlassen, in welchem er neben den Zahlungsmodalitäten auch Mahngebühren vorsieht.

Art. 14 Schulden

- ¹ Für die Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15 Pflichten

- ¹ Jedes neue Mitglied verpflichtet sich, Gesellschaftsstatuten sowie Beschlüsse der Gesellschaft anzuerkennen und zu befolgen.
- ² Das Mitglied ist zur Teilnahme an den Gesellschaftstagungen angehalten.

Art. 16 Ausschluss

- ¹ Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit ein Mitglied aus der Gesellschaft ausschliessen, wenn es den Vorschriften dieser Statuten oder rechtsgültig gefassten Beschlüssen der Gesellschaft wiederholt zuwiderhandelt oder das Ansehen der Gesellschaft wiederholt beeinträchtigt.
- ² Der Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig mit einfachem Mehr.

Art. 17 Mitteilungsorgane

- ¹ Der Vorstand bestimmt die offiziellen Mitteilungsorgane der Gesellschaft, er kann dabei namentlich auch elektronische Medien bestimmen.

Kapitel III: Organe der Gesellschaft

Art. 18 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- ¹ Die Mitgliederversammlung.
- ² Der Vorstand.
- ³ Die Rechnungsrevisoren.

Art. 19 Die Mitgliederversammlung

- ¹ Ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- ² Findet in der Regel in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Tagung statt.
- ³ Wird mit Rundschreiben des Präsidenten spätestens einen Monat vor der Versammlung und ggf. Einladung zur wissenschaftlichen Tagung einberufen.
- ⁴ Anträge seitens der Mitglieder müssen der Geschäftsstelle spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich übermittelt worden sein.
- ⁵ Der Vorstand kann sowohl eine virtuelle Durchführung wie auch eine hybride Durchführung der Mitgliederversammlung beschliessen. In beiden Fällen stellt er sicher, dass die Mitglieder eindeutig identifiziert, die Stimmen unmittelbar übertragen werden, alle Teilnehmenden Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können und die Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden können. Eine Mitgliederversammlung im Rahmen der Auflösung des Verbandes nach Art. 35 der Statuten hat zwingend physisch stattzufinden.

Art. 20 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- ¹ Statutenrevisionen.
- ² Sie diskutiert alle Geschäftsberichte und erteilt die Décharge.
- ³ Sie wählt und bestätigt den Präsidenten, den Vorstand sowie zwei Rechnungsrevisoren.
- ⁴ Sie legt die Mitgliederbeiträge und das Richtbudget fest.
- ⁵ Ehrungen / Ernennungen.
- ⁶ Ausschluss von Mitgliedern in zweiter Instanz.
- ⁷ Alle Angelegenheiten, welche nicht statutengemäß in die Zuständigkeit anderer Organe der Gesellschaft fallen.

Art. 21 Verfahren

- ¹ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Statuten keine qualifizierte Stimmenmehrheit vorsehen mit absoluter Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten gefasst.
- ² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, der bei Abstimmungen mitstimmen darf.

Art. 22 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- ¹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand der Gesellschaft und auf Verlangen von 10 Mitgliedern einberufen werden.

Art. 23 Urabstimmung

- ¹ Für unaufschiebbare Angelegenheiten kann der Vorstand die Meinung der stimmberechtigten Mitglieder auf dem Wege der Umfrage einholen (schriftliche Urabstimmung per E-Mail). Der Vorstand stellt sicher, dass abgegebenen Stimmen dem jeweiligen Mitglied eindeutig zugewiesen werden können und dass eine minimale Frist von sieben Kalendertagen für die Stimmabgabe seit Erhalt eingehalten werden. Er kann weitere Bestimmungen erlassen, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Art. 24 Vorstand, Aufgaben Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand ist die Exekutive der Gesellschaft.
- ² Er führt alle Geschäfte der Gesellschaft gemäß Statuten und Gesetz und vertritt sie auch im Falle eines Rechtsstreites.
- ³ Die Vorstandssitzungen werden protokolliert und sind gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln.
- ⁴ Er organisiert die Mitglieder-Jahresversammlungen und ergreift alle notwendigen Maßnahmen zum Erreichen der Gesellschaftsziele gemäss Art. 4 dieser Statuten.
- ⁵ Er verfolgt die Arbeit der Arbeitsgruppen und Kommissionen, zu deren Sitzungen er freien Zugang hat.
- ⁶ Er entsendet Delegierte in nationale und internationale Kommissionen.
- ⁷ Die rechtsgültige Unterschrift für die Gesellschaft führen der Präsident und der Vizepräsident oder der Kassier.
- ⁸ Der Vorstand führt mindestens 1 Mal jährlich eine Sitzung durch.
- ⁹ Der Vorstand ist für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident wird jeweils zwei Jahre versetzt für ebenfalls vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist sowohl für Präsident als auch die übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

Art. 25 Vorstandsmitglieder

- ¹ Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

² Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Sekretär,
- dem Kassier,
- dem Kommunikationsverantwortlichen
- dem Webmaster
- dem Wissenschaftsverantwortlichen

³ Ein Vorstandsmitglied wird durch den Vorstand zusätzlich zu seiner Funktion zum Vizepräsidenten ernannt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Alle Vorstandsmitglieder besitzen Stimmrecht.

⁵ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁶ Der Vorstand erlässt ein Sitzungsreglement, welches er der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorlegt.

Art. 26 Wahlen

¹ Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet an der Mitglieder-Jahresversammlung statt.

² Ohne Gegenantrag erfolgt die Wahl in offener Abstimmung.

³ Die ständigen Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Nachwahlen verkürzt sich die Amtsdauer bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen.

Art. 27 Beschlüsse

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

² Für dringende Geschäfte kann der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten handeln. Über den Entscheid ist an der nächsten Vorstandssitzung zu referieren.

Art. 28 Präsident

¹ Der Präsident leitet und koordiniert alle Geschäfte der Gesellschaft.

² Der Präsident kann in dringenden Geschäften durch den Vizepräsidenten vertreten werden.

Art. 29 Sekretär

¹ Der Sekretär bereitet im Auftrag des Vorstandes die Geschäfte und die Traktanden der Vorstandssitzung sowie der Mitgliederversammlung vor.

² Er veranlasst Verfassung und Versand der Traktandenliste von Sitzungen und Tagungen.

³ Er informiert die Mitglieder über alle Geschäfte von allgemeinem Interesse.

Art. 30 Kassier

¹ Der Kassier erhebt die jährlichen Beiträge der Gesellschaftsmitglieder spätestens in dem auf die Jahresversammlung folgenden Monat.

² Er verwaltet das Geschäftsvermögen und alle Einkünfte.

³ Er erstellt jedes Jahr eine Abrechnung und ein Budget zuhanden der Mitgliederjahresversammlung.

⁴ Bei einer Kassaübergabe im Verlaufe eines Geschäftsjahres sind eine Zwischenabrechnung und eine Rechnungsrevision auf das Datum der Übergabe vorzunehmen.

⁵ Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31 Vermögen

Über das Gesellschaftsvermögen kann grundsätzlich nur im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung entschieden werden. Der Vorstand hat jedoch die Kompetenz über nicht budgetierte Ausgaben von bis zu CHF 5'000.00 zu beschliessen.

Art. 32 Rechnungsrevisoren

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- ² Ihre Amtsdauer beträgt 5 Jahre.
- ³ Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Sie revidieren die Jahresrechnung der Gesellschaft.
- ⁵ Die Rechnungsrevisoren müssen ihren Bericht dem Präsidenten der Gesellschaft 1 Monat vor der Mitglieder-Jahresversammlung zustellen.

Kapitel IV: Industrie-, Wissenschafts- und Nuklearmedizin-Vertreter

Art. 33 Vertreter

- ¹ Die Vertreter werden vom Vorstand ernannt. Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft sein.
- ² Die Vertreter berichten regelmässig, mindestens einmal jährlich dem Vorstand über die laufenden und geplanten Geschäfte.
- ³ Der Vorstand kann die Vertreter zu Vorstandssitzungen einladen. Sie nehmen mit beratender Stimme zum jeweiligen Traktandum an den Sitzungen teil. Die Kommunikation der Kommissionen nach Außen läuft über den Vorstand.
- ⁴ Die Arbeit als Vertreter ist ehrenamtlich.
- ⁵ Die Vertreter schlagen dem Vorstand rechtzeitig einen geeigneten Nachfolger vor und sorgen für dessen Einführung sowie eine geordnete Übergabe der laufenden Geschäfte.

Kapitel V: Schlussbestimmungen

Art. 34 Änderung von Statuten

- ¹ Ein Antrag auf Änderung der Statuten kann durch den Vorstand oder durch die Stimmberechtigten erfolgen.
- ³ Der Entscheid über die Statutenänderung steht einzig der Mitgliederversammlung zu.
- ⁴ Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Art. 35 Auflösung

- ¹ Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der bei einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- ² An dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
- ³ Ist für die Auflösung der Gesellschaft das notwendige Quorum nicht erreicht worden, kann frühestens nach 6 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Ziel einberufen werden.
- ⁴ An dieser zweiten Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung.
- ⁵ Nach beschlossener Auflösung werden Archiv und Vermögen der Gesellschaft dem letzten gewählten Vorsitzenden übergeben mit der Bedingung, dieselben während 5 Jahren zu verwalten und einer eventuell sich neu bildenden Gesellschaft mit ähnlichen Zielen zu übergeben.

Art. 36 Inkrafttreten der Statuten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung vom 21.03.2025 angenommen und in Kraft gesetzt und ersetzen alle vorherigen Versionen.

Art. 37 Massgeblicher Text

¹ Die deutsche Version der Statuten ist maßgebend.

Die Vorsitzende
M. Straub

Der Sekretär
T. Laeppchen